

Formeln, eine Auswahl der Lindenbruch'schen und die Andegavenses ab. Seine Quellen sind ebenfalls die vorliegenden Drucke. Bignon's Ausgabe legte er zu Grunde und verbesserte sie nach Baluze, schied aber, da er alle diese Sammlungen unter die Quellen der merowingischen Periode stellte, einige gar zu entschieden karolingische Stücke, App. 8; 11; 12; 45, aus.

Alle bis dahin bekannten fränkischen Formelsammlungen mit Ausnahme der sog. Carpentier'schen Diplomenformeln aus der Kanzlei Ludwigs d. Fr. hat dann Walter zusammen mit anderen zum ersten Male vereinigt in einem handlichen Bande, dem dritten Theile seines 'Corpus Juris Germanici', Berlin 1824, p. 283 sqq. wieder abgedruckt. Er schliesst sich, soweit die Sammlungen bei Baluze gedruckt sind, eng an dessen Texte an, notiert aber hier und da wichtigere, aus dem gedruckten Materiale bekannte Abweichungen der Handschriften.

Mit dieser Ausgabe schliesst zunächst die Reihe der auf Bignon, Lindenbruch, Baluze und Mabillon beruhenden Editionen ab. Man erkannte die Mängel der gedruckten Texte und die Nothwendigkeit, auf die Handschriften selbst wieder zurückzugehen. Nachdem in Deutschland und Frankreich manche einzelne Formeln und ganze Sammlungen, die zum Theil noch völlig unbekannt waren, nach den Handschriften gedruckt worden waren, erschien dann 1859 zu Paris die auf Benutzung aller bekannten Handschriften beruhende Gesamtausgabe De Rozière's, welche die gesammte aus dem Gebiete des fränkischen Reiches überlieferte Formelmassse darbietet.

Als ein Anachronismus der stärksten Art erscheint es, dass 1863, also vier Jahre nach der Publikation dieser Ausgabe, in Migne's *Patrologia latina*, 87 col. 693 sqq. eine Formelausgabe erschien, welche im Wesentlichen nur ein mechanischer Abdruck des Bouquet'schen Textes war¹⁾. An fränkischen Formeln sind noch hinzugefügt unter der Ueberschrift 'Formulae ineditae', obwohl der Herausgeber der *Patrologie* ausdrücklich angiebt, dass und wo sie bereits gedruckt seien, 15 zuvor von Pardessus in der *Bibliothèque de l'école des chartes* IV, p. 14 sqq. und I, p. 217 sq. herausgegebene Formeln, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass für eine derselben, Nr. 15 (= Roz. 404), bei Migne ausnahmsweise eine selbständige Benutzung der Handschrift vorliegt.

Schon in den beiden ersten Gesamtausgaben der Formeln tritt eine doppelte Richtung hervor, deren eine, die von Bignon vertretene literarhistorische, die Stücke in ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit belässt und die überlieferten

1) Die bei Bouquet ausgelassenen 4 Formeln hat Migne wieder eingesetzt, trotzdem aber die Note, worin Bouquet die Auslassung ankündigt und motiviert, mit abgedruckt.